

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof in Großdobritz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdobritz im Ev.-Luth.
Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Großdobritz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die **Gebührensuld** gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die **Gebührensuld** eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die **Gebührensuld** gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die **Gebührensuld** eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere **Gebührensuldner** sind **Gesamtsuldner**.

§ 3 Entstehen der **Gebührensuld**

Die **Gebührensuld** entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den **Gebührensuldner** zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

| | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 325,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 650,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

| | | |
|-------|----------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 900,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.800,00 € |
| 2.1.3 | Dreifachstelle | 2.700,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

| | |
|--------------------------------|----------|
| Einzelstelle (max. zwei Urnen) | 900,00 € |
|--------------------------------|----------|

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

| | |
|------------|----------|
| nach 2.1.1 | 45,00 € |
| nach 2.1.2 | 90,00 € |
| nach 2.1.3 | 135,00 € |
| nach 2.2. | 45,00 € |

Ab dem 01.01.2024 werden die Nutzungsgebühren (Ziffern I.1 und 2) wie folgt festgesetzt:

1. Reihengrabstätten

| | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 325,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 650,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

| | | |
|-------|----------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 950,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.900,00 € |
| 2.1.3 | Dreifachstelle | 2.850,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

| | |
|--------------------------------|----------|
| Einzelstelle (max. zwei Urnen) | 950,00 € |
|--------------------------------|----------|

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

| | |
|------------|----------|
| nach 2.1.1 | 47,50 € |
| nach 2.1.2 | 95,00 € |
| nach 2.1.3 | 142,50 € |
| nach 2.2. | 47,50 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundgebühren | |
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 320,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 600,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 300,00 € |

Ab dem 01.01.2024 werden die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (Ziffer II) wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundgebühren | |
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 390,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 660,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 390,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2024 beträgt diese Gebühr 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

| | |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle | 100,00 € |
|---|----------|

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstherrichtung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

| | |
|---|------------|
| einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung | 4.200,00 € |
|---|------------|

Ab dem 01.01.2024 wird diese Gebühr (Ziffer VI) wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung | 4.440,00 € |
|---|------------|

B. Verwaltungsgebühren

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 60,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 30,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 60,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 30,00 € |
| 5. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 30,00 € |
| 6. | Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung pro kopierte Seite | 1,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

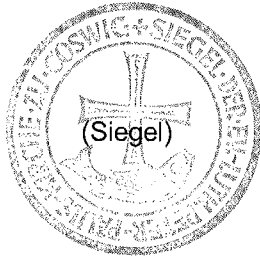
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Niederau mit allen Ortsteilen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Niederau.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.08.2015 außer Kraft.

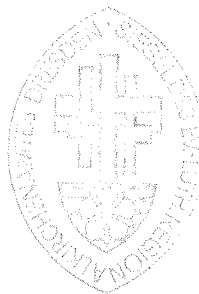
Coswig, den 12.07.2022



Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau


Vorsitzender


Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 18.07.2022


am 18.07.2022
Leiter des Regionalkirchenamtes